

Stadt Penzlin
Der Bürgermeister

- Amtliche Bekanntmachung -
Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Penzlin „Wohngebiet am Kollofskamp“
im Verfahren gemäß § 13b BauGB
(Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

hier: **Öffentliche Auslegung des Entwurfs**

Die Stadtvertretung der Stadt Penzlin hat am 19.03.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 19 der Stadt Penzlin „Wohngebiet am Kollofskamp“ gemäß § 13b BauGB in der Fassung vom Januar 2019 und den Entwurf der Begründung beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst das Flurstück 23 der Flur 4 in der Gemarkung Penzlin.

Der durch die Stadtvertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **13.05.2019** bis **14.06.2019** im Sekretariat der Stadtverwaltung der Stadt Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin, 1. Obergeschoss während der Dienststunden

montags	8.00 bis 16.00 Uhr
dienstags	8.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs	8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 18.00 Uhr
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Penzliner Land unter dem Pfad <http://www.amt-penzliner-land.de/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> möglich.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Vorliegend soll das Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden. Es gelten die Vorschriften gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

gez. Sven Flechner

Bürgermeister

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches